



SRK 2005-056

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 12. Mai 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
Nichteintreten; Kostenvorschuss

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat nach Art. 10 Bst. b der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31),

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 28. Februar 2005 (betreffend Mehrwertsteuer; 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1999);

- die Eingabe von X (Beschwerdeführer) vom 15. März 2005 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK);
- das Schreiben der SRK vom 23. März 2005 an den Beschwerdeführer, mit welchem dieser mit einer Frist von drei Tagen aufgefordert wird, seine Eingabe vom 15. März 2005 mit Frist bis am 6. April 2005 zu verbessern, ansonsten darauf nicht eingetreten werden könne, sowie bis spätestens am 17. April 2005 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen, wobei ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen wird, bei dessen nicht fristgerechter Zahlung könne auf die Eingabe vom 15. März 2005 nicht eingetreten werden;
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend das Konto der SRK, wonach der verlangte Kostenvorschuss bis zum heutigen Tag nicht einbezahlt worden ist;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheidrelevant sind;

in Erwägung, dass:

- nach Artikel 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) die Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten hat; im Begehren der Beschwerdeführer angeben muss, ob er die Aufhebung oder die Abänderung der angefochtenen Verfügung beantragt und inwiefern der Entscheid gegebenenfalls abgeändert werden soll; aus der Begründung sodann hervorgehen muss, weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird und welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz inwiefern unrichtig oder nicht stichhaltig sein sollen (André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 76 ff. Rz. 2.84 ff.); falls die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt oder die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen lassen und sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt, die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einräumt (Art. 52 Abs. 2 VwVG); diese Nachfrist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts kurz zu bemessen ist und drei Tage nicht übersteigen soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1998, publiziert in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 68 S. 434 E. 3b/cc; BGE 112 Ib 636 f.); sie diese Nachfrist mit der Androhung verbindet, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 3 VwVG); Art. 52 Abs. 2 VwVG nach der Rechtsprechung namentlich dann zur Anwendung gelangt, wenn die Begründung oder die Begehren vollständig fehlen (BGE 112 Ib 636 E. 2b; Entscheid der SRK vom 21. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.28 E. 2a/bb);

- das Erheben eines Kostenvorschusses zum Ziel hat, die vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der beschwerdeführenden Partei sicherzustellen; die Beschwerdeinstanz deshalb von jedem Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhebt und zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist setzt, und von dieser Regel im vorliegenden Fall keine Ausnahme zu machen war (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG; Moser, a.a.O., Rz. 4.2);
- im vorliegenden Fall die Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. März 2005 keinen klaren Beschwerdewillen, kein Rechtsbegehren und keine genügende Begründung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 VwVG enthält; die SRK daher dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von drei Tagen angesetzt hat, um seine Eingabe zu verbessern; die SRK für den Säumnisfall ausdrücklich das Nichteintreten auf die Beschwerde angedroht hat; der Beschwerdeführer keinerlei Verbesserung nachgeliefert hat; auf seine Eingabe vom 15. März 2005 androhungsgemäss nicht einzutreten ist;
- die SRK in ihrem Schreiben vom 23. März 2005 dem Beschwerdeführer ebenfalls ausdrücklich das Nichteintreten auf seine Beschwerde bei Nichteinhaltung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angedroht hat; der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht bezahlt hat und somit auch aus diesem Grund androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführer im Prozessurteil unterlegen ist, weshalb ihm die Verfahrenskosten, die auf Fr. 300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt werden, aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

erkannt:

- 1.- Auf die Beschwerde von X vom 15. März 2005 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Februar 2005 (betreffend Mehrwertsteuer; 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1999) wird nicht eingetreten.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt.

- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Sonja Bossart